

Haushaltssatzung

2020 und 2021

der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund des §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

im Ergebnishaushalt

	2020	2021
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	70.118.059 €	71.426.784 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.979.410 €	71.348.140 €
mit einem Saldo von	138.649 €	78.644 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
mit einem Überschuss von	138.649 €	78.644 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.119.420 €	3.901.270 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.080.100 €	2.523.200 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.987.500 €	10.279.550 €
mit einem Saldo von	-7.907.400 €	-7.756.350 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.000.400 €	9.076.350 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.749.100 €	3.165.400 €
mit einem Saldo von	6.251.300 €	5.910.950 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	2.463.320 €	2.055.870 €
mit dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-500.000 €	-1.000.000 €
mit einer geplanten Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.963.320 €	1.055.870 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden festgesetzt auf

in 2020: 7.901.400 €**in 2021: 7.756.350 €.****§ 3**

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt auf

in 2020: 13.000.000 €**in 2021: 13.000.000 €.****§ 5 ***

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 650 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |

* Die Hebesätze bestimmen sich nach der Hebesatzsatzung vom 13.02.2020.
Die Angaben nach § 5 haben nur nachrichtlichen Charakter.

2. GEWERBESTEUER auf **380 v.H.****§ 6**

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistungen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung bis zu einer Höhe von 75.000 € zu entscheiden.

§ 9

Es gelten die Budgetrichtlinien und die Haushalts-/Deckungsvermerke, wie sie dem Haushaltsplan beigelegt sind.

Mühlheim am Main, 14. Februar 2020

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main
(Daniel Tybussek)
Bürgermeister